

Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK (TV Zuwendung)

vom 01. Dezember 2005

in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 22. Februar 2018

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt sind

und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Tarifangestellte/r, Arbeiter/in, Beamtin/Beamter, DO-Angestellte/r, Richter/in, Soldat/In auf Zeit, Berufssoldat/in, Auszubildende/r, Praktikant/in, Schüler/Schülerin in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/-schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben oder stehen

und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

(2)^{*)} Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden haben, erhalten eine Zuwendung,

1. wenn sie wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 46 Abs. 1 Buchst. a) BAT/AOK-Neu) oder
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 46 Abs. 2 BAT/AOK-Neu)

ausgeschieden sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertreten und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

^{*)} § 1 Abs. 2 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

3. wenn sie wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung der infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente wegen Alters nach dem SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,

4. die Beschäftigte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft oder
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 46 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT/AOK-Neu eintritt.

(3) Die Beschäftigten in Saisonarbeit erhalten die Zuwendung, wenn sie in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben, es sei denn, dass sie aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden sind oder ausscheiden. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

- 1. die Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ihr Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen werden,
- 2. die Beschäftigten aus einem der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
- 3. die Beschäftigten aus einem der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag abgeschlossen haben.

(5) Haben die Beschäftigten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so haben sie sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

- 1. Die Auszubildenden und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, BAT-O, den BAT/AOK-Neu oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.
4. Die Beschäftigten in Saisonarbeit im Sinne des Absatzes 3 sind Beschäftigte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.
5. Sterben Beschäftigte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.
6. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c gelten entsprechend für die Beschäftigten, die keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1)^{*)} Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 35 Abs. 2 BAT/AOK-Neu, die den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten. Dabei sind bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 BAT/AOK-Neu bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zu Grunde zu legen.

Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für die Beschäftigten, die unter § 1 Abs. 2 und 3 fallen und die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird und das Kind am ersten Tag des Bemessungsmonates den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn der Elternzeit.

^{*)} § 2 Abs. 1 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

(2) ⁾ Haben die Beschäftigten nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie keine Bezüge erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember entlassen worden sind und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen haben,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Vollendung des zwölften Kalendermonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,

b) in denen den Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(3) ^{**)} Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 25,56 € für jedes Kind, für das den Beschäftigten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 BAT/AOK-Neu ist entsprechend anzuwenden.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um 25,56 € um den Anteil des Betrages, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(4) Haben die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwerben sie für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

*Protokollnotiz zu Absatz 3 ^{***)}:*

Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder, für die den Beschäftigten aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen i. V. m. dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.

⁾ § 2 Abs. 2 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

^{**) § 2 Abs. 3 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016}

^{***)} Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 i. d. F. des 2. ÄTV vom 22. Februar 2018 – Inkrafttreten: 1. Januar 2019

§ 3 Anrechnung von Leistungen *)

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde einer der Zuwendung der Art nach vergleichbare Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Der Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) **) Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Gleichzeitig treten der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte der AOK und beim AOK-Bundesverband vom 12. November 1973 und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeitnehmer der AOK in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (TV Zuwendung AOK-O) vom 17. Dezember 1990, jeweils in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 12. Mai 2005, außer Kraft.

*) § 3 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

**) § 5 Abs. 2 i. d. F. des 1. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016